

Bundessozialgericht  
- 3 BK 16/79 -

B e s c h l u ß  
in dem Rechtsstreit

.....,  
Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

.....,  
Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juli 1979  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der  
Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts  
vom 28. März 1979 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Der bei der Beklagten versicherte Kläger erhielt in der Zeit vom 27. Januar bis zum 8. März 1977, seine Ehefrau in der Zeit vom 18. Januar bis zum 1. März 1977 Behandlungen mit Akupunktur durch die Fachärztin Dr. I . Die Beklagte lehnte die Erstattung der Behandlungskosten von 856,80 DM ab.

Im Verfahren vor dem Sozialgericht (SG) beantragte der Kläger in seinem Schriftsatz vom 22. Juni 1977, die Ärztin gutachtlich dazu zu hören, daß sich die angewandte Behandlungsmethode im Rahmen des § 368e der Reichsversicherungsordnung (RVO) bewege. Das SG hat die Klage abgewiesen, weil die Akupunktur-Behandlung keine nach den Regeln der ärztlichen Kunst zweckmäßige und ausreichende Heilmethode sei.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die nicht zugelassene Berufung als unzulässig verworfen. Es hat die Rüge des Klägers, das SG habe § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt, für nicht begründet gehalten. Das LSG hat die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Beschwerde des Klägers. Er sieht einen wesentlichen Verfahrensmangel des LSG darin, daß es, anstatt eine Sachentscheidung zu treffen, prozessual entschieden habe. Das SG habe die Vorschrift des § 109 SGG verletzt, dies habe das LSG verkannt. Es hätte aufgrund des gerügten Verfahrensmangels der ersten Instanz die Berufung als zulässig behandeln müssen. Mit dieser Rüge vermag der Kläger nicht gehört zu werden. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 109 SGG gestützt werden. Der Kläger beruft sich zwar primär auf eine Verletzung des § 150 Nr 2 SGG, dieser Verfahrensmangel besteht nach seiner Darlegung jedoch ausschließlich in einer "unrichtigen" Entscheidung des LSG zu § 109 SGG. Soll aber nach der ausdrücklichen Vorschrift des



- 3 -

Sozialgerichtsgesetzes eine Verletzung des § 109 SGG nicht Grund einer Zulassung sein können, so kann es keinen Unterschied machen, ob das LSG einen derartigen Verfahrensverstoß selbst begangen hat oder ob sich seine Entscheidung darin erschöpft, einen solchen Verfahrensverstoß des SG zu würdigen. In beiden Fällen ist Gegenstand der Prüfung der Revisionszulassung allein die Frage, ob eine Verletzung des § 109 SGG vorliegt oder nicht, und gerade diese Frage soll nach der Entscheidung des Gesetzgebers für die Revisionsfähigkeit eines Rechtsstreits unbeachtlich sein.

Soweit der Kläger § 144 Abs 1 Nr 2 SGG als verletzt ansieht, ist seine Rüge unbegründet. Es trifft zwar zu, daß der Rechtsstreit um Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen geführt wird. Aber die Ansprüche können nicht, wie der Kläger fordert, derart zusammengerechnet werden, daß sie im Ergebnis die Grenze von 13 Wochen oder 3 Monaten überschreiten. Es kann dahingestellt bleiben, ob schon die unterschiedliche rechtliche Gestaltung der Ansprüche - einmal ein Anspruch des Klägers auf ärztliche Behandlung und einmal ein Anspruch auf Familienhilfe - die Zusammenrechnung der Ansprüche verbietet. Selbst wenn man der Ansicht des Klägers folgen und sie als einen einheitlichen Rechtsgrund - seinem Versicherungsverhältnis - entspringend ansehen wollte, würde der so als "einheitlich" aufgefaßte Anspruch nur den Zeitraum vom 18. Januar bis zum 8. März 1977 betreffen und mithin innerhalb der durch § 144 Abs 1 Nr 2 SGG festgelegten zeitlichen Grenze für den Berufungsausschluß bleiben.

Der Kläger rügt weiterhin, daß das angefochtene Urteil von Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) abweiche. Diese Rüge ist nicht ordnungsgemäß bezeichnet im Sinne des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Ein Beschwerdeführer genügt seiner Last nach dieser Vorschrift des SGG, die Abweichung von der obergerichtlichen Entscheidung zu bezeichnen, nur dann, wenn er darlegt, mit welcher konkreten Aussage das angegriffene Urteil von der höchst-richterlichen Entscheidung abgewichen ist (vgl SozR 1500 § 160a SGG Nr 21 und Nr 29). Der Kläger hat zwar Entscheidungen des

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BSG angeführt, zu denen eine Divergenz bestehen soll, aber er hat die Abweichung nicht konkret dargelegt, sondern lediglich allgemeine Rechtsfragen angeführt. Insbesondere fehlt es an Angaben darüber, inwiefern die Sachverhalte in den angeführten obergerichtlichen Urteilen mit dem der angefochtenen Entscheidung vergleichbar sind, so daß sich daraus eine Divergenz der Entscheidung ergibt.

Schließlich ist der Kläger der Auffassung, die Revision sei deshalb zuzulassen, weil die anhängige Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe. Es sei klärungsbedürftig, ob freiwillig versicherten Ersatzkassenmitgliedern in vergleichbaren Fällen ein Anspruch auf Kostenerstattung zustehe. Der Kläger verkennt bei diesen Ausführungen, daß sich die Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des LSG richtet; dieses hat aber zu der von ihm für grundsätzlich gehaltenen Frage keine Entscheidung getroffen, sondern prozessual entschieden.

Die Beschwerde des Klägers erweist sich somit als unbegründet und ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)